Satzung des Billard-Freizeit-Club Fortuna Berlin von 1977

§ 1 : Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01.08.1977 gegründete Pool-Billard-Verein führt den Namen Billard-Freizeit-Club Fortuna Berlin von 1977, mit Sitz in Berlin
2. Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 7722 Nz eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Billard-Verband Berlin 49/76 e.V. (BVB). Der Verein unterordnet sich hinsichtlich der Satzungen und Ordnungen dem BVB und der Deutschen Billard-Union 1911/1971 eV. (DBU).
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und zwar besonders durch die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
 Der Zweck des Vereins ist sportliche Betätigung (Billard spielen) und Vervollkommnung dieser Kenntnisse.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren und aufrecht zu erhalten.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher sowie ethnischer Toleranz.
 Der Verein räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und bietet allen Personen, gleich welcher geschlechtlicher Zuordnung, einen gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern des Vereins.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 Vereinsämter und –Tätigkeiten können hinsichtlich der finanziellen Möglichkeiten lediglich im Rahmen eines Dienst-/Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach der Haushaltslage.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 : Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt per Unterschrift durch den Vorstand.
3. Nach der Aufnahme gilt eine Probezeit von drei Monaten, in denen die Mitgliedschaft von beiden Parteien zum nächsten Monatsende, ohne Frist und Angabe von Gründen, gekündigt werden kann. Während dieser Probezeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktion im Vorstand bekleiden. Nach bestandener Probezeit wechselt der Status automatisch zum ordentlichen Mitglied. Die Vorschriften über den Ausschluss in § 3 Nr. 3 dieser Satzung gelten daher nicht für Mitglieder auf Probe.

INTERNAL

§ 3 : Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendermonats, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

 a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monaten, trotz Mahnung.
 c) wegen groben Verstoßens gegen die Interessen des Vereins.
 d) wegen unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss hat dem Mitglied schriftlich (einfacher Brief, Telefax, E-Mail) zuzugehen.

§ 4 : Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen, gegen Anordnungen des Vorstandes, der Mannschaftsführer oder gegen Sitte und Anstand verstoßen, können nach Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis
b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung hat dem Mitglied schriftlich (einfacher Brief, Telefax, E-Mail) zuzugehen.

§ 5 : Beiträge

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt. Alle anderen Mitglieder haben monatlich Beiträge an den Verein zu entrichten. Der monatliche Mitgliederbeitrag und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 : Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder, die mindestens 3 Monate dem Verein angehören.

§ 7 : Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 : Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist durch Aushängung im Spiellokal des Vereins, einen Monat zuvor, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, anzukündigen. Eine Einladung in elektronischer Form ist zusätzlich möglich.

INTERNAL

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
5. Anträge können gestellt werden:
 a) von den ordentlichen Mitgliedern
 b) vom Vorstand
6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss u. a. folgende Punkte enthalten:
 a) Jahresbericht
 b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 c) Anträge
 d) Entlastung des Vorstandes
 e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 f) Verschiedenes

§ 9 : Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 a) 1. Vorsitzender
 b) stellvertretender Vorsitzender
 c) Jugendwart
 d) Kassierer
 e) Sportwart

 Jedes Vorstandsmitglied darf im Vorstand nur ein Amt bekleiden. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Grundsätzlich ist eine einfache Mehrheit zum Beschließen erforderlich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 b) die Bewilligung von Ausgaben
 c) Aufnahme, Maßregelung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 : Ehrenmitgliedschaft

1. Durch die ordentliche Mitgliederversammlung können Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und bleiben dies bis zum Widerruf durch eine erneute ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder, welche bereits vor ihrer Ernennung Mitglied im Verein waren, besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

INTERNAL

§ 11 : Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 : Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 : Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

§ 14 : Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 a) der Vorstand mit mindestens drei Stimmen beschlossen hat oder
 b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der deutschen Sporthilfe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 : Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 04. Juli 2026

1. Vorsitzender
Heiko Wagner

stellvertretender Vorsitzender
Waldemar Schindler

INTERNAL